

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes der Stadt Kyllburg für das Teilgebiet „Beim Schodenbrunnen“

Der Stadtrat Kyllburg hat in seiner Sitzung am 08.09.2015 aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) –in der bei Rechtskraft der Satzung gültigen Fassung-, sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) –in der bei Rechtskraft der Satzung gültigen Fassung- und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) –in der bei Rechtskraft der Satzung gültigen Fassung- die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Schodenbrunnen“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Beim Schodenbrunnen“, der nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am 16.12.2004 rechtsverbindlich wurde.

§ 2

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan liegt im östlichen Bereich der Ortslage Kyllburg und wird grob umgrenzt durch die Talstraße, den Rosenbergweg und den Wirtschaftsweg Flur 2, Flurstück 193/3. Der Bebauungsplan umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Kyllburg:

Flur 2

Flurstücke 206/9 (Talstraße, 269/24 (Industriestraße) jeweils teilweise,
Flurstücke 551/1 (Rosenbergweg), 559 (Peter-Quirin-Straße), 556 (Matthias-Raths-Straße),
552 (Wilhelm-Schulte-Straße), 571, 572, 573, 574, 562, 563, 545, 546, 547, 568, 548, 549,
550, 569, 501, 502, 503, 504, 505, 561, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 558, 514,
515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 554, 531,
532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 553 jeweils ganz.

§ 3

Inhalt der Änderung

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie die Begründung in der jeweiligen Fassung vom 01.12.2004 werden wie folgt geändert:

Festsetzungen:

Ziffer 1.10.1.

Die bisherigen Festsetzungen der Ziffer 1.10.1 entfallen und folgender Passus wird neu aufgenommen:

„Das anfallende Oberflächenwasser der privaten Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken zurückzuhalten. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zurückhaltenden Menge ist die undurchlässig befestigte Fläche auf dem jeweiligen Baugrundstück und die Bemessungsgröße von 50 l/m² befestigter Fläche.

Die je nach versiegelter Fläche erforderlichen Rückhaltevolumina sind in den Bauantragsunterlagen anhand eines Entwässerungskonzeptes nachzuweisen.

Bei der Anlegung von Mulden ist eine fachlich fundierte Berechnung der erforderlichen Muldengröße –auf der Grundlage der Vorgaben des neuen Entwässerungskonzeptes mit Aussagen zu dem zu bebauenden Baugrundstück-, die Planzeichnung und –beschreibung der Muldenausbildung und –anordnung auf dem Baugrundstück sowie eine Erläuterung der erforderlichen Pflegemaßnahmen für eine dauerhafte Aufrechterhaltung der vollen Nutzungskapazität erforderlich.“

Hinweise:

Ziffer 8

Der bisher aufgeführte Hinweis entfällt und folgender neuer Passus wird aufgenommen: „Die Rückhaltung kann über Retentionszisternen, flache Mulden, Teiche und Rigolen erfolgen. (Jede dieser Rückhaltungsmöglichkeiten muss über einen gedrosselten Grundablass verfügen, der maximal 0,2 l/s in die öffentliche Regenwasserablenkungsanlage abgibt.) Das benötigte Rückhaltevermögen ist oberhalb des Grundablasses nachzuweisen. Die einzelnen Rückhaltungen erhalten zusätzlich einen Notüberlauf in die öffentliche Regenwasserablenkungsanlage, der erst bei Vollfüllung der Rückhaltung anspringen darf. Das Entwässerungskonzept auf dem Grundstück ist im Entwässerungsantrag darzustellen und das benötigte Volumen nachzuweisen. Die Entwässerungssatzung der Verbandsgemeindewerke ist zu beachten. Die Funktion der Anlage ist dauerhaft zu gewährleisten und sicherzustellen. Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung kann gesammelt (z.B. in Zisternen, unterirdischen Stauräumen, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Waschwasser, Beregnung der Außenanlagen) verwendet werden. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes die aktuelle Trinkwasser-verordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen. Die Vermischung von Schmutzwasser mit Niederschlagswasser ist gem. WHG § 55 (2) unzulässig. Der Anschluss von Drainagen an das Ableitungssystem für das Schmutzwasser ist ebenfalls unzulässig.“

Begründung:

Ziffer 7.8.1

Absatz 2 wird wie folgt geändert: „In den privaten Hausgärten können Zisternen, Rigolen, Mulden (Muldentiefe 20 bis max. 30 cm) etc. zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers angelegt und begrünt werden. Bei Anlegung von Mulden kann zur Erhöhung der Sickerfähigkeit der Oberboden mit Sand angereichert werden, bzw. durch einen stärker sandigen Oberboden ausgetauscht werden.“

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

54655 Kyllburg, den 09.09.2015
ausgefertigt:




Wolfgang Krämer
Stadtbürgermeister

